

Amtsblatt des Kreises Warendorf

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Gemeinde Beelen
der Stadt Drensteinfurt
der Stadt Ennigerloh
der Gemeinde Everswinkel
der Gemeinde Ostbevern
der Stadt Sassenberg
der Stadt Sendenhorst
der Stadt Telgte

der Zweckverbandskasse Warendorf
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Ahlen
der Sparkasse Beckum-Wadersloh
der Sparkasse Warendorf
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Telgte GmbH

Jahrgang 1988
Ausgabe Nr. 36
Ausgabetag 16.09.1988

Inhalt

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
		STADT DRENSTEINFURT	
943	13.09.1988	Öffentliche Auslegung des Baumelegeplanes "Dahlgasse"	993
		STADT ENNIGERLOH	
944	08.09.1988	Melderegister - Auskunft über Alters- und Ehejubiläen	994
		GEMEINDE EVERSWINKEL	
945	31.09.1988	a) Bekanntmachung der Genehmigung der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes	995-998
		b) Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB für die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd"	999-1001
		STADT SENDENHORST	
946	08.09.1988	Bekanntmachung über die Einteilung des Wahlgebietes der Stadt Sendenhorst in Wahlbezirke für die Kommunalwahl 1989	1002-1004
		STADTWERKE TELGTE	
947	29.08.1988	Bekanntmachung über den Jahresabschluß der Stadtwerke Telgte GmbH zum 30.09.1987	1005-1009
		SPARKASSE BECKUM-WADERSLOH	
948	08.09.1988	Verlust des Sparkassenbuches Nr. 391 032 935	1010
		SPARKASSE AHLEN	
949	13.09.1988	Verlust des Sparkassenbuches Nr. 38 300 7457	1011

KREIS WARENDORF

Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden;

hier:

950	02.09.1988	a) Michael Heuser, geb. 22.06.1956, wohnhaft in 4414 Sassenberg, Zum Uhlenbrink 26	1012-1013
951	09.09.1988	b) Gerd Dieter Possmann, geb. 07.07.1944, wohnhaft in 4730 Ahlen, Oestricher Weg 20 a	1013
952	12.09.1988	Manövermeldung "Iron Hammer"	1014

BEKANNTMACHUNG

der Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 12 BauGB
für die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18
"Alverskirchen Mitte-Süd"

Zu der vom Rat der Gemeinde Everswinkel am 4.5.1988 als Satzung beschlossenen und gemäß § 11 Abs. (1) Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) angezeigten 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd" hat der Regierungspräsident in Münster laut Verfügung vom 23.8.1988 -Az.: 35.2.1-5105- keine Verletzung von Rechtsvorschriften gemäß § 11 Abs. (3) BauGB geltend gemacht.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gem. § 11 Abs. (1) BauGB wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd" in der Fassung der 8. Änderung wird mit der Begründung zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Bebauungsplan kann bei der Gemeindeverwaltung Everswinkel -Bauamt-, Am Magnusplatz 30, 4416 Everswinkel 1, während der Dienststunden

montags - freitags	8.00 - 12.30 Uhr
montags	14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Der Geltungsbereich des Änderungsplanes ist im beigefügten Kartenausschnitt dargestellt.

Mit der Bekanntmachung tritt der Änderungsplan in Kraft.

HINWEISE:

Gemäß § 44 Abs. (5) BauGB wird darauf hingewiesen, daß ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen kann, wenn die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in den §§ 39 - 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Gem. § 215 Abs. (2) BauGB wird darauf hingewiesen, daß

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. Mängel in der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß gem. § 4 Abs. (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1987 (GV. NW. S. 345) die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen der Änderungssatzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
3. der Gemeindedirektor hat den Ratsbeschluß vorher beanstandet oder
4. der Form- oder Verfahrensfehler ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Everswinkel, den 8.9.1988

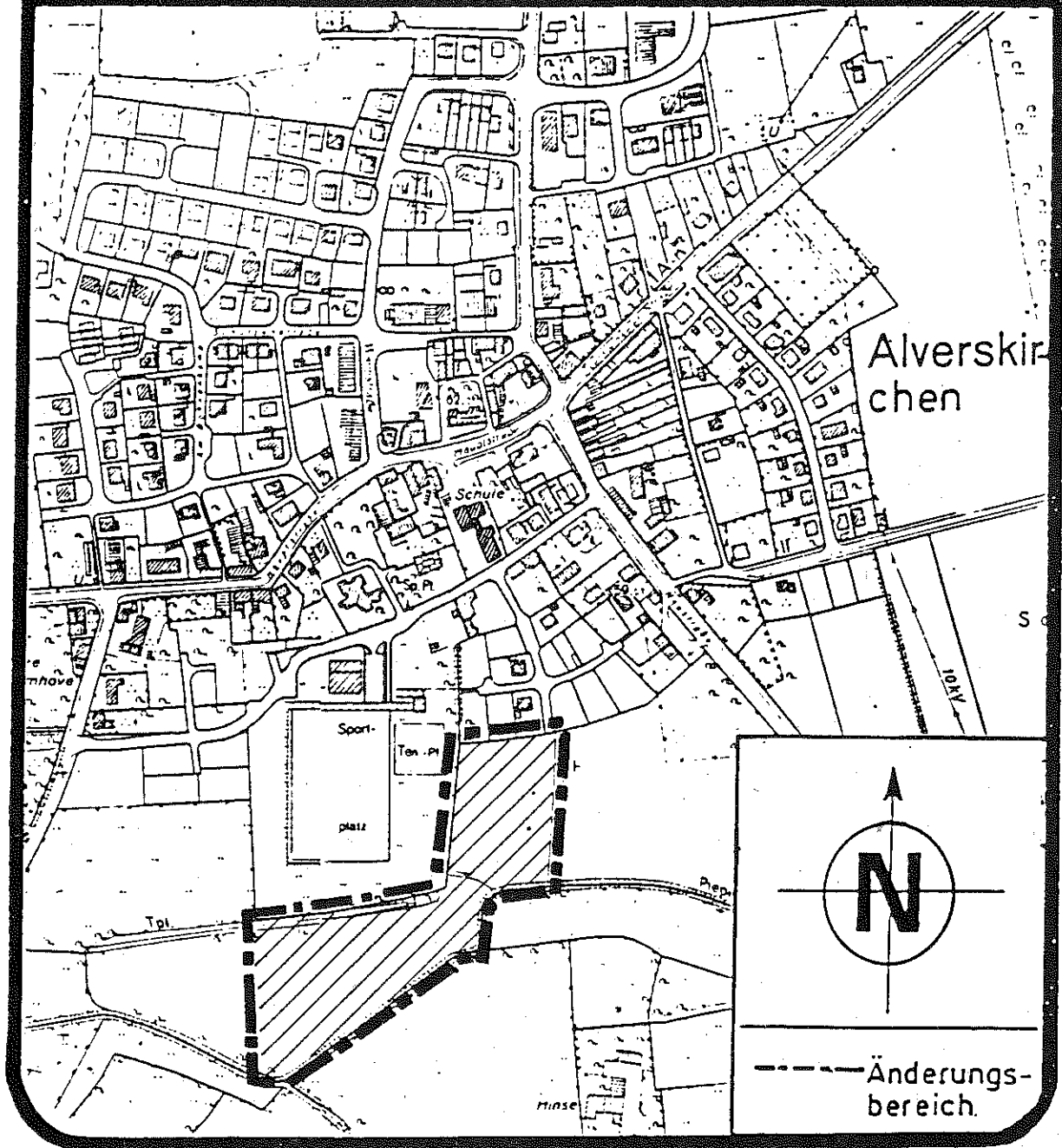


(Poll)

-Bürgermeister-

1001

GEMEINDE EVERSWINKEL



Übersichtsplan

M. 1 : 5000

zur 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 18 "Alverskirchen Mitte-Süd"